



Satzung des Fördervereins Kindergarten Federseezwerge

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein (im Folgenden „Verein“ genannt) führt den Namen „Förderverein Kindergarten Federseezwerge“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 88422 Bad Buchau.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr vom 01.09.–31.08. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung in Form von ideellen, materiellen und finanziellen Mitteln für den Kindergarten Federseezwerge, Auf dem Bahndamm 5 in 88422 Bad Buchau (im folgenden „Kindergarten“ genannt).
2. Dies geschieht insbesondere durch:
 - (1) Unterstützung der pädagogischen Arbeit, z.B. am Weltkindertag
 - (2) Verbesserung der Räumlichkeiten und Einrichtung
 - (3) Anschaffung von Spielgeräten und Arbeitsmaterialien
 - (4) Finanzielle Hilfe bei der Beschaffung solcher Gegenstände
 - (5) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen, z.B. Stand auf dem städtischen Weihnachtsmarkt
 - (6) Unterstützung (bedürftiger) Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen (z.B. Maxi-Ausflug) und in sonstigen Einzelfällen
 - (7) Förderung der Selbstdarstellung des Kindergartens und des Vereins in der Öffentlichkeit
 - (8) Unterstützung der Netzwerkarbeit mit Partnern des Kindergartens
 - (9) Der Förderverein übernimmt keine Aufgaben des Trägers
3. Der Zweck wird verwirklicht durch
 - (1) Mitgliedsbeiträge
 - (2) Erlöse aus Veranstaltungen
 - (3) Spenden
 - (4) sonstige Zuwendungen und Einnahmen.



4. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller beteiligten Personen an. Dazu gehören insbesondere die Leitung des Kindergartens, die Erzieher*innen, die Erziehungsberechtigten und Angehörigen der Kinder, der Elternbeirat und der Träger des Kindergartens sowie die Förderer des Vereins.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein verfolgt nicht das Ziel, Gewinn zu erwirtschaften. Alle Ämter des Vereins werden ehrenamtlich wahrgenommen.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein.
2. Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag für Vereinsmitglieder.
3. Änderungen hierzu müssen in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
5. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht Bewerber*innen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche endgültig entscheidet.
6. Für den noch nicht volljährigen Personenkreis gilt für den Ein- als auch für den Austritt die Notwendigkeit einer schriftlichen Einverständniserklärung der/ des Erziehungsberechtigten. Sie haben volles Stimmrecht.
7. Zu Ehrenmitgliedern können insbesondere Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie haben volles Stimmrecht und sind zusätzlich von der Verpflichtung zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit.



§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - (1) schriftliche, formlose (auch elektronische) Kündigung;
 - (2) Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied schwerwiegend gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, dem Ansehen des Vereins schadet oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand ist;
 - (3) Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche und Anrechte des Mitglieds an den Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht.
3. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres möglich.

§6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und die Zahlungsweise der Mitgliedsbeiträge und möglicher Gebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit sind auf dem Antritts- und Beitrittsformular anzuzeigen.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - (1) Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - (2) Entlastung des Vorstands,
 - (3) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - (4) Wahl von Kassenprüfenden,
 - (5) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,



- (6) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - (7) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - (8) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - (9) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Geschäftsjahr statt.
 3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
 4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift bzw. elektronische Kontaktinformation gerichtet war. Die Einladung kann auf elektronischem Wege erfolgen.
 5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
 6. Anträge zur Abwahl des Vorstands, zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
 9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
 10. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 11. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.



12. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
13. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/ dem Versammlungsleiter*in und der/ dem Schriftführer*in zu unterzeichnen ist.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:
 - (1) der/ dem 1. Vorsitzenden
 - (2) der/ dem 2. Vorsitzenden
 - (3) der/ dem Kassierer*in
 - (4) der/ dem Schriftführer*in
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, ist jedoch an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er erstattet der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht und legt dieser den Kassenbericht vor.
4. Die Nummern 1) - 3) der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder dieser Vorstandsmitglieder ist einzelvertretungsberechtigt.
5. Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens sieben Tagen.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung dazu schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich/ fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
8. Vorstandsmitglied können nur Mitglieder des Vereins werden.
9. Wiederwahl ist zulässig.
10. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.



§10 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr mindestens eine*n Kassenprüfer*in.
2. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Die/ Der Kassenprüfer*in erhält von der/ dem Kassierer*in spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zur Prüfung mit Einsichtsmöglichkeit in die relevanten Belege. Sie/ Er hat die Aufgabe, Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die/ Der Kassenprüfer*in hat die Mitgliedsversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch den Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Antrag auf Auflösung muss vier Wochen vor der betreffenden Mitgliederversammlung in Textform bekannt gegeben werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Buchau, die es für unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu Gunsten des Kindergartens Federseeswinge einzusetzen hat.

§12 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Name, Vorname, Geburtsdatum, die Anschrift, E-Mailadresse, Telefon-/ Mobilfunknummer und die Bankverbindung auf. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
2. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.



3. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
4. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 19.11.2024 beschlossen.

Bad Buchau, den 19.11.2024

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____



Nachrichtlich

(An dieser Stelle werden zukünftige Änderungen an der Satzung aufgelistet.)